

G e s e z ,

betreffend den Mißbrauch der Publicität
der Verhandlungen der E. Eidsgenossenschaft
und einzelner Cantone.

Der Große Rath, in der Absicht, so weit es von hiesigem Stand abhängt, mitzuwirken, daß furohin aus voreiliger Bekanntmachung diplomatischer Aktenstücke, oder aus unbedachtsamer Einrückung von mancherley Nachrichten und Aufsätzen politischen Inhalts in fremde Zeitungsblätter, kein Nachtheil für die E. Eidsgenossenschaft erwachsen möge, welches bey dermahliger Lage des Vaterlandes mehr als jemals von besorglichen Folgen wäre, verordnet:

1. Es wird allen Einwohnern des hiesigen Cantons, besonders aber sämtlichen Regierungsgliedern und Beamteten, bey ihren beschworenen Eidspflichten untersagt, ohne förmlich erhaltene Bewilligung des Kleinen Rathes, neue, die Eidsgenossenschaft oder einzelne Stände derselben betreffende diplomatische Aktenstücke, oder ältere, die zur Zeit entweder als confidentielle Mittheilung, oder unter gänzlichem Verbot der Publicität eingelangt waren, ganz oder theilweise, in hiesige

oder auswärtige Zeitungen einrücken zu lassen, oder sonst auf irgend eine Weise durch den Druck bekannt zu machen.

2. Eben denselben wird gleichmäßig verboten, Aufsätze oder Nachrichten, bezüglich auf politische Verhandlungen der Endgenossenschaft, oder auf innere Regierungsangelegenheiten einzelner Stände, in auswärtige, unter keiner Endsgenössischen Censur stehende Zeitungen, Flugschriften, oder Journale einzusenden oder einsenden zu lassen; es sey denn hiefür die Bewilligung der hiesigen Censur-Commission eingeholt und erhalten worden.

3. Jede Uebertretung dieses Verbotes, solle, im Entdeckungsfall, von derjenigen Gerichtsstelle, an welche der Kleine Rath die Sache überweisen wird, mit einer den Umständen des Vergehens angemessenen Strafe belegt werden.

Zürich, den 22. May 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. E. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.